

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

26. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangscanstelle 1

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Stadtverwaltung · Postfach 15 65 · 49465 Ibbenbüren

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25

40123 Düsseldorf

Technisches Rathaus
Roncallistraße 3-5
49477 Ibbenbüren
Telefon: 05451 931-0

www.ibbenbueren.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
12.07.2023

Zweite Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

hier: Stellungnahme zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Die Stadt Ibbenbüren nimmt wie folgt Stellung:

Nach dem Entwurf des LEP in Bezug auf **Windenergieanlagen** sollen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich energieautark aufzustellen, um damit eine Unabhängigkeit vom Markt zu erreichen. Dies wird begrüßt.

In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten eine untergeordnete Nutzung bleiben und ausschließlich arrondierend angelegt werden sollte. Da aufgrund der hohen Flächenkonkurrenzen sonst mit einer erheblichen Reduzierung des Flächenangebots für gewerblich-industrielle Nutzungen zu rechnen ist. Hier sollten entsprechende Formulierungen zur Bewertung des Ziels erfolgen, um die Gemeinden in diesem Zusammenhang in der Abwägung zu stärken.

Eine Konkretisierung der Festlegung, dass Flächen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, wenn eine konkrete betriebs- oder gebietsbezogene Nutzung vorliegt, wäre aus Sicht der Stadt Ibbenbüren wünschenswert.

In Bezug auf **PV-Freiflächenanlagen** soll der Freiraum nun sehr umfangreich für die Anlagen freigegeben werden. Nur Waldflächen und Flächen zum Schutz der Natur werden in Teilen von dieser Regelung ausgenommen. Dies erhöht den Flächendruck auf die Landwirtschaft und andere Nutzungen wie Gewerbe- und Siedlungsgebiete. Auch die Tatsache, dass nur auf hochwertigen Ackerböden ausschließlich Agri-PV-Anlagen entstehen dürfen, wird nicht zur Entspannung der Situation beitragen, da auf dem Stadtgebiet Ibbenbüren kaum Ackerböden

dieser Qualität verzeichnet sind. Eine Erweiterung dieser Festlegung auch auf Ackerböden anderer Qualitäten ist aus Sicht der Stadt Ibbenbüren erforderlich.

Eine generelle Steuerung der PV-Freiflächenanlagen im Freiraum durch entsprechende Festlegungen ist aus Sicht der Stadt Ibbenbüren zur Stärkung der weiteren Nutzungen auf dem Gemeindegebiet im Abwägungsprozess notwendig.

Ich weise zudem darauf hin, dass der Kreis Steinfurt einen Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Steinfurt erarbeitet hat, der eine Untersuchung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen für PV-Freiflächenanlagen beinhaltet. Danach ergeben sich in Ibbenbüren heute bereits aufgrund der Regelungen nach § 35 BauGB ca. 439 ha privilegierte Flächen entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen. Selbst nach dortigem Abzug von Gebieten mit möglichen Einzelfallkriterien oder hemmenden Kriterien verbleiben hier noch ca. 130 ha. Eine so umfangreiche Ausweitung der Gebietskulisse für PV-Freiflächenanlagen im LEP ist daher zumindest in Ibbenbüren nicht erforderlich.

Für Siedlungsbereiche sollte eine Nutzung u. a. von Dachflächen für PV-Anlagen einer Arrondierung mit PV-Freiflächen-Anlagen vorgezogen werden. Eine entsprechende Festlegung ist wünschenswert.

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind nach den Inhalten der LEP-Änderung auch an gewidmeten Straßen möglich. Die Stadt Ibbenbüren weist darauf hin, dass nicht alle Straßen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, die im Besitz der Stadt Ibbenbüren sind, in der Vergangenheit öffentlich gewidmet wurden. Der von dieser Regelung profitierende Flächenanteil ist in diesem Zusammenhang daher aktuell vermutlich gering.

